

Steinmocker / Gemeinde Steinmocker

Satzung über die Klarstellung und erweiterte Abrundung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Steinmocker

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung STEINMOCKER wurde am 31.05.1995 gefasst. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt Nr. 795 des Amtes KRIEN vom 06.07.1995 bekanntgegeben.
STEINMOCKER, den 18.12.97
Bürgermeister *Meckling*
- Den betroffenen Bürgern wurde durch öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.07.1996 bis 15.07.1996 und den Trägern öffentlicher Belange durch Beteiligung gem. § 4 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Die öffentliche Auslegung wurde ortsüblich im Amtsblatt Nr. 696 des Amtes KRIEN vom 13.06.1996 bekanntgegeben.
STEINMOCKER, den 18.12.97
Bürgermeister *Meckling*
- Die Gemeindevertretung STEINMOCKER hat die vorgetragenen Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 06.11.1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
STEINMOCKER, den 18.12.97
Bürgermeister *Meckling*
- Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, bestehend aus Planzeichnung und Satzungstext wurde am 06.11.1996 von der Gemeindevertretung STEINMOCKER beschlossen.
STEINMOCKER, den 18.12.97
Bürgermeister *Meckling*
- Die Genehmigung der Satzung wurde mit Bescheid vom 29.10.1997 AZ 61.10709-030197 erteilt.
STEINMOCKER, den 18.12.97
Bürgermeister *Meckling*
- Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden jedermann eingesehen werden kann, ist am 02.12.1997 ortsüblich im Amtsblatt des Amtes KRIEN bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verwaltungs- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Fälligkeit von Einspruchsgegenständen (§§ 44, 246a Abs. 1 Nr. 9 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 04.12.1997 in Kraft getreten.
STEINMOCKER, den 18.12.97
Bürgermeister *Meckling*



SATZUNG

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. November 1994 (BGBl. I S. 3486) und in Verbindung mit § 4 Abs. (2a) des BauGB-MaßnahmenG und § 6 LBauO M-V vom 26. April 1994 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.11.1996 und mit Verfügung des Landrates des Landkreises Ostvorpommern folgende Satzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil STEINMOCKER erlassen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- Der im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
- Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Allgemeine Festsetzung

- Auf den nach § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG einbezogenen Flächen sind nur Wohngebäude zulässig.
- Die im Plan nach Satzungen getroffenen Festsetzungen gelten nur für die in Abs. 1 bezeichneten Flächen.
Im übrigen gelten § 14 Abs. 1 und 2 BauGB.
- Die vordere Baugrenze befindet sich 5m hinter der Straßenbegrenzungslinie. Die hintere Baugrenze befindet sich 30m hinter der Straßenbegrenzungslinie.

§ 3 Gestalterische Festsetzungen

- Traufständige Firstrichtung
- Dachausbildung als steilem Sattel- oder Krüppelwalmdach mit einer Dachneigung zwischen 40 und 55 Grad symmetrisch zur Dachneigung
- Fassadenaufführung in Putz oder Ziegel-Sichtmauerwerk
- Traufhöhe max. 3,50m über Geländeneiveau
- Gebäudesockelhöhe max. 0,5m über Geländeneiveau

§ 4 Inkräfttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung des Landrates des Landkreises Ostvorpommern in Kraft.



Zeichenerklärung

Festsetzungen:

- Grenze der Klarstellung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung
- In den Innenbereich einbezogenen Flächen nach § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG
- offene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig
- Grundflächenzahl
- Gesamtblächenzahl
- Zahl der Geschossigkeit
- max. Traufhöhe
- max. Gebäudesockelhöhe
- nur Sattel- oder Krüppelwalmdach zulässig
- Angabe der zulässigen Dachneigung
- Firstrichtung

Kennzeichnungen:

- Wohngebäude
- Nebengebäude
- Nicht eingemessene aber vorhandene Wohngebäude
- Nachrichtliche Übernahme:
- Umgrünung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

Belange der Bodendenkmalpflege

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 976 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde und der Fund- und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zugewähren, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugewen sein können und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

Belange des Naturschutzes

Für die Außenbereichsgrundstücke, die gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 BauGB zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles und für Außenbereichsflächen, die gem. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG in die Satzung aufgenommen werden, ist der Eingriff in die Natur wie folgt auszugleichen (gem. § 8 Abs. 1 BNatSchG): In Abhängigkeit der Flächenversiegelung auf den betreffenden, un bebauten Grundstücken ist pro 100 qm versiegelter Fläche auf dem jeweiligen Grundstück die Pflanzung von mindestens

- 15 qm Stauchpflanzung (2x verpflanzte Quailb) 1 Stück Baum (2x verpflanzt, Stammumfang 10-12) aus vorwiegend einheimischen und standorttypischen Gehölzen vorzunehmen.

Die Gehölzpflanzungen auf den zur Bebauung vorgesehenen Grundstücken sind zur Schaffung einer das Ortsbild prägenden Ortsrandbepflanzung an den der Landschaft zugewandten Seite der Grundstücke zu pflanzen.

Der Umfang der zu befestigten Flächen auf den Grundstücken ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Zur Minimierung des Eingriffes in Natur und Landschaft (§ 8 BNatSchG) sollten zur Befestigung von Zufahrten, Stellflächen u.ä. möglichst wasserdurchlässige Beläge wie weiflugiges Pflaster, Rasengittersteine verwendet werden.

Die baulich nicht genutzten Flächen der Grundstücke sind als Vor-, Wohn- oder Nutzgärten gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten (grünordnerische Festsetzung nach § 86 Abs. 1 Ziff. 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 LBauO M-V).

Im Dorfgebiet ist der erhaltenswerte Baumbestand mit einem Stammumfang ab 50 cm, in 1,30 m Höhe gemessen, in sinnvoller Anwendung von § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB und nach Maßgabe von § 1 der Verordnung zum Schutz von Bäumen und Hecken des Landkreises Anklam (Gehölzschutzverordnung) vom 14. 2. 1994 (veröffentlicht im Peene-Echo vom 3. 3. 1994) zu erhalten. Demnach sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 0,5 m (gemessen in 1,30 m Höhe vom Erdboden) als geschützte Landschaftsbestandteile unter besonderen Schutz gestellt.

Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen, ihr Gestalt oder ihr charakteristisches Aussehen wesentlich zu verändern oder ihr weiteres Wachstum zu beeinträchtigen. Der vorhandene Baumbestand ist während geplanter Baumaßnahmen gem. DIN 18920 / RAS-LG 4 zu schützen.

ÜBERSICHTSPLAN



GEMEINDE STEINMOCKER Landkreis Ostvorpommern	
Satzung über die Klarstellung und erweiterte Abrundung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 und 1 BauGB und § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles STEINMOCKER	
Datum: November 1996	Maßstab: 1:2000
Arbeitsgruppe Amt Krien Frau K. Säger Frau G. Braunspracher	